

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schwielowsee (GeschO)

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 10.11.2004 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs.1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage einschließlich des Sitzungstages. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden, sollen im Allgemeinen jedoch keine Tischvorlagen sein.
- (3) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung an einer Sitzungsteilnahme der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er dies dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem seinen Vertreter unverzüglich zu verständigen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entwirft im Benehmen mit der Bürgermeisterin die Tagesordnung. Vorschläge zu Beratungspunkten hat er dabei gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GO aufzunehmen, wenn sie von mindestens zwei Gemeindevertretern oder einer Fraktion unterstützt werden und dem Vorsitzenden spätestens am Ende des achten Kalendertages vor der Sitzung (§ 1 Abs. 1 GeschO) vorliegen.
- (2) Bei der Reihung der einzelnen Tagesordnungspunkte sind neben organisatorischen Aspekten die Vorgaben gemäß § 44 GO und § 8 Abs. 3 Hauptsatzung für die öffentliche und nichtöffentliche Behandlung zu berücksichtigen. Die Gemeindevertretung kann auf dieser gesetzlichen Basis durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit aufheben. Die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind getrennt aufzuführen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung auf Antrag beschließen:
 - a) dringende Tagesordnungspunkte zusätzlich aufzunehmen,
 - b) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - d) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen (§ 44 GO, § 8 Abs. 3 Hauptsatzung).
- (2) Die Presse hat zur Wahrung ihrer Informationsrechte vorrangig Zugang.
- (3) Zuhörer sind außerhalb der dafür vorgesehenen Fragestunde (§ 4 GeschO) nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und weder Zeichen des Beifalls noch des Missfallens geben. Bei Ordnungsstörungen können Zuhörer vom Vorsitzenden des Sitzungssaals verwiesen werden.

(4) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden (§ 44 GO). Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Begründung, Beratung und Entscheidung eines Antrags auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes der nichtöffentlichen in eine öffentliche Sitzung.

§ 4 Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Vor Beginn des ersten Sachpunktes der Tagesordnung kann eine Fragestunde für die Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei höchstens vier Minuten zur Behandlung der Einzelfragen soll die Dauer der Fragestunde 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die gemäß § 18 GO berechtigten Einwohner können vorrangig zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Beratungsgegenständen sowie zum Inhalt des Berichts der Bürgermeisterin Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zu lässig. Fragen mit nichtöffentlichem Charakter sind nicht zugelassen.

(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Eine Debatte findet nicht statt. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(4) Beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 18 GO, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen. Eine ergänzende Anhörung kann auf Antrag beschlossen werden.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin, die auf der folgenden Gemeindevertreterversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind am Tag vor der Sitzung bis spätestens 8:00 Uhr bei der Bürgermeisterin einzureichen. Der Anfragende kann in der Sitzung eine Zusatzfrage stellen. Ist die zur Beantwortung der Anfrage notwendige Vorbereitungszeit nicht ausreichend, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und schließt die Sitzungen. Dabei wahrt er die Würde und Rechte der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung tritt einer seiner Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: Eröffnung

a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (§ 46 GO),

b) Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils,

c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,

d) Bericht der Bürgermeisterin,

e) Einwohnerfragestunde (§ 4 GeschO),

f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,

g) Anfragen,

Ende des öffentlichen Teils

h) Bestätigung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils,

i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,

k) Anfragen, die nichtöffentliche Angelegenheiten betreffend, Schluss der Sitzung.

§ 7 Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von zwei

Mitgliedern oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Eine weitere Unterbrechung kann nur von mindestens zehn Gemeindevertretern beantragt werden.

(2) Die Gemeindevertretung kann Beratungspunkte

- a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder zu ihrer Beratung vertagen.

(3) Bei der Abstimmung geht der Antrag auf Vertagung dem der Verweisung und dieser dem der Entscheidung in der Sache vor. Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen.

(4) Nach 23:00 Uhr wird der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu vertagen.

§ 8 Redeordnung

(1) Ein Mitglied der Gemeindevertretung darf nur sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist durch Erheben beider Hände zu beantragen und unmittelbar nach Abschluss des aktuellen Redebeitrages zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.

(3) Der Bürgermeisterin oder ihrem Vertreter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Auf Wunsch der Bürgermeisterin kann ihr Rederecht im Benehmen mit dem Vorsitzenden von anderen Bediensteten der Verwaltung ausgeübt werden.

§ 9 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache verwiesen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in der Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

§ 10 Anträge

(1) Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören Anträge auf

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Schluss der Aussprache,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin,
- d) Vertagung,
- e) Aufhebung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) namentliche oder geheime Abstimmung.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Gemeindevertreter für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(5) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Von der Eröffnung der Abstimmung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses werden Anträge nicht mehr zugelassen und das Wort wird nicht mehr erteilt.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den die weiteren Anträge weitestgehend umfassenden Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(3) Auf Antrag ist die Abstimmung zu teilen. Über die Vorlage oder den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

(4) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich oder geheim abzustimmen. Wird beides verlangt, hat die geheime Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(5) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung durch Befragen der Gemeindevertreter fest, wer

- a) dem Antrag zustimmt,
- b) den Antrag ablehnt,
- c) sich der Stimme enthält

und formuliert das Ergebnis der Abstimmung.

Das Abstimmungsergebnis kann nur unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt werden. In diesem Fall wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

(6) Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter, die nicht der selben Fraktion angehören, festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

§ 12 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.

(2) Zur Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden, die so vorzubereiten sind, dass sie bei beabsichtigter Wahl des jeweiligen Kandidaten dessen Namen mit einem Kreuz unmissverständlich zu kennzeichnen erlauben. Andere Kennzeichnungen machen den Stimmzettel ungültig.

(3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel nach dem Wahlakt zu falten.

(4) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschriften

(1) Die Bürgermeisterin ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie deren Unterbrechungen,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c) Namen beratend teilnehmender Personen,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Tagesordnung,
- g) Bürgeranfragen,
- h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
- i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Änderungen des Protokolls der letzten Sitzung sowie Aussagen, die auf Wunsch von Beratungsteilnehmern protokollarisch festgehalten werden sollen, sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung

zuzuleiten.

(5) Sofern nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Gemeindevertretung durch Veröffentlichung im Amtsblatt zu unterrichten. Die Beschlüsse sollen zusätzlich unter www.schwielowsee.de in das Internet eingestellt werden.

§ 14 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern nicht zwei Mitglieder oder eine Fraktion widersprechen und die Gemeindeordnung dies zulässt.

Zweiter Abschnitt Fachausschüsse

§ 16 Allgemeiner Geschäftsgang

Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Fachausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in der Gemeindeordnung oder der Hauptsatzung eine andere Regelung getroffen wird.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss

§ 17 Allgemeiner Geschäftsgang

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in der Gemeindeordnung oder der Hauptsatzung eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel eine Woche vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage einschließlich des Sitzungstages.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen

Rechtsvorschriften

§ 18 Allgemeiner Geschäftsgang

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 10.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schwielowsee vom 05.03.2003 außer Kraft.

Schwielowsee, den 10.11.2004

gez.: *K.Hoppe*

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee
gez.: *R. Büchner*
Vorsitzender d. Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 10.11.2004
gez.: *K. Hoppe*
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Auf der Grundlage der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2004 (GVBl.I/03 S. 172, 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 10.11.2004 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde und Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Schwielowsee". Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Potsdam- Mittelmark.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow. Zum Ortsteil Geltow gehört der bewohnte Gemeindeteil Wildpark- West.
- (3) Der Sitz der Verwaltung ist im Ortsteil Ferch.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee führt kein eigenes Wappen. Die Wappen der Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow bleiben als Ortssymbole erhalten; sie sind jedoch kein Hoheitszeichen der Gemeinde.
- (2) Das Dienstsiegel ist bis zur Schaffung eines Gemeindewappens ein Schriftsiegel. Der Schriftzug lautet "Gemeinde Schwielowsee – Landkreis Potsdam-Mittelmark".

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt auf der Grundlage der §§ 16 bis 18 GO.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen gemäß § 14 dieser Satzung.
- (3) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt. Das Recht können die Einwohner auch während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus wahrnehmen.

§ 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Der nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird von der Bürgermeisterin bestellt.
- (2) Wird gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 GO ein hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter erforderlich, so bestellt ihn die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin. Dem hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit dadurch die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragter nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Rechte des Gleichstellungsbeauftragten bestimmen sich nach § 23 GO. Das Recht, bei Auffassungen, die von denen der Bürgermeisterin abweichen, sich an die Gemeindevertretung oder

die zuständigen Ausschüsse zu wenden, wird durch schriftliche Darlegung des abweichenden Standpunktes gegenüber der Gemeindevertretung ausgeübt. Sie gibt dem Gleichstellungsbeauftragten im Bedarfsfalle Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer Ausschuss- oder Gemeindevertreterversammlung darzulegen.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.

§ 6 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung bestimmen sich nach § 35 GO.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung vor, über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 10.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich des Weiteren die Entscheidung
 - (a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung der Bürgermeisterin bei folgenden Wertgrenzen vor:
 - Stundung bei Beträgen über 10.000,00 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
 - Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 10.000,00 Euro,
 - Erlass bei Beträgen über 5.000,00 Euro
 - (b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis zur Wertgrenze trifft die Bürgermeisterin. Sie sind Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Gemeindevertretung entscheidet in Personalangelegenheiten nach § 73 GO, soweit sie diese Aufgabe nicht nach § 12 dieser Satzung an die Bürgermeisterin übertragen hat.
- (6) Die Bürgermeisterin bzw. die zuständigen Fachbereichsleiter berichten auf Anforderung der Gemeindevertretung in der dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ergeben sich aus den §§ 37 und 38 GO.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Die Meldefrist beträgt vier Wochen und beginnt mit der ersten Sitzung des jeweiligen Arbeitsgremiums in der Wahlperiode. Es sind der ausgeübte Beruf, die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit - bei mehreren deren Schwerpunkt - sowie der Arbeitgeber oder Dienstherr anzugeben. Zudem ist jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, deren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde liegen, anzuzeigen. Sämtliche Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
- (4) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
- (5) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 14 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist nur nach Maßgabe des § 44 GO auszuschließen, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechtigte Interessen Einzelner zu schützen sind,

b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden könnten,

c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

d) Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden könnten.

(4) Von der Bürgermeisterin zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, wenn nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall anderes beschließt.

(5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Fachausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige beratende Fachausschüsse:

a) Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften;

b) Ausschuss für Gewerbe, Tourismus, Ordnung, Sicherheit und Verkehr;

c) Ausschuss für Bauen und Umwelt;

d) Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Ausschüsse auflösen oder umbilden und nach Erfordernis weitere, auch zeitweilige Ausschüsse bilden. In Zweifelsfällen entscheidet sie über die Zuständigkeit der Ausschüsse.

(3) Die Fachausschüsse haben fünf stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Gemeindevertreter. Die den einzelnen Fraktionen zustehende Mitgliederzahl errechnet sich gemäß § 50 Abs. 2 bis 4 GO. Die Fraktionen benennen die Personen gemäß der ihnen zustehenden Mitgliederzahl sowie deren Vertreter. Die Vertreter können sich gegenseitig vertreten. Der Vertreter hat Stimmrecht, wenn das vertretene Mitglied fehlt.

(4) Die Gemeindevertretung beruft zusätzlich sachkundige Einwohner ohne Stimmrecht in die Ausschüsse. Jede Fraktion kann so viele sachkundige Einwohner für jeden Ausschuss benennen, wie sie stimmberechtigte Ausschussmitglieder benennen kann.

(5) Die Vorsitze der Fachausschüsse werden auf die Fraktionen, gemäß § 50 Abs. 8 GO im Zugriff dem Verfahren nach d'Hondt, entsprechend verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden sowie deren Vertreter. Die Vertreter der Ausschussvorsitzenden können stellvertretende Ausschussmitglieder, gemäß Abs. 3, sein. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Die Bürgermeisterin trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.

(7) Für die Ausschusssitzungen gilt § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 10 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an die Bürgermeisterin sowie weitere sechs Mitglieder der Gemeindevertretung. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden entsprechend § 9 Abs. 3 S. 2 ermittelt und von den Fraktionen benannt. Die Vertreter können sich gegenseitig vertreten. Der Vertreter hat Stimmrecht, wenn das vertretene Mitglied fehlt. Gehört die Bürgermeisterin keiner Fraktion an, hat sie im Hauptausschuss keinen Stellvertreter.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die Bürgermeisterin. Die Gemeindevertretung bestimmt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter und stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(3) Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Bürgermeister

(1) Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin ergeben sich aus der Gemeindeordnung, sofern die Zuständigkeit nicht in dieser Satzung, der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss vorbehalten ist.

(2) Ein hauptamtlicher Beigeordneter wird durch die Gemeindevertretung nicht bestellt. Der Stellvertreter der Bürgermeisterin wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin von der Gemeindevertretung aus dem Kreis der Fachbereichsleiter bestimmt.

Die Stellvertretung für die hauptamtliche Bürgermeisterin wird wie folgt geregelt:

1. Fachbereichsleiterin Finanzen,
2. Fachbereichsleiterin Zentrale Steuerung,
3. Fachbereichsleiterin Bauverwaltung,
4. Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit.

(3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin nimmt ihr Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses beratend teil. An den Sitzungen der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte kann die Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter beratend teilnehmen. Der jeweilige Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit der Bürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten der Verwaltung zu den Sitzungen nach Satz 1 und 2 hinzugezogen werden.

§ 12 Gemeindebedienstete

(1) Die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten nach § 73 GO

- a) der Arbeiter,
- b) der Angestellten der Vergütungsgruppen BAT O IX b bis BAT O V c.

(2) Für den in Abs.1 genannten Personenkreis unterzeichnet die Bürgermeisterin die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse allein.

(3) Die Fachbereichsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte beratend teilzunehmen.

§ 13 Ortsteile

(1) In jedem der drei Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in Caputh und Geltow aus jeweils neun, in Ferch aus fünf Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsbürgermeister. Für Sitzungen des Ortsbeirates gilt eine Ladungsfrist von vier Tagen einschließlich des Sitzungstages.

(2) Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte beratend teilnehmen.

(3) Die Ortsbürgermeister können an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse beratend teilnehmen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 54 bis 54 e der Gemeindeordnung sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 22. Dezember 2001 zwischen den Gemeinden Caputh, Ferch und Geltow.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Für Bekanntmachungen gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.

(3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwielowsee durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee".

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des

Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Aktenzeichen erteilt worden ist.

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, OT Ferch, 14548 Schwielowsee, zu jedermann Einsicht, während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Abweichend von Abs. 3 wird Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee öffentlich bekannt gemacht:

- a) Schwielowsee, Ortsteil Caputh, Straße der Einheit 3,
- b) Schwielowsee, Ortsteil Ferch, Beelitzer Straße,
- c) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Caputher Chaussee 3,
- d) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Gemeindeteil Wildpark-West, Marktplatz.

Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt zu machen.

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Für Ortsbeiratssitzungen vier Tage, einschließlich des Sitzungstages. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 oder 5 festgelegten Form, infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 3 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 10.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 09.04.2003, außer Kraft.

Schwielowsee, den 10.11.2004

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez.: R. Büchner

Vorsitzender d. Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 10.11.2004

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

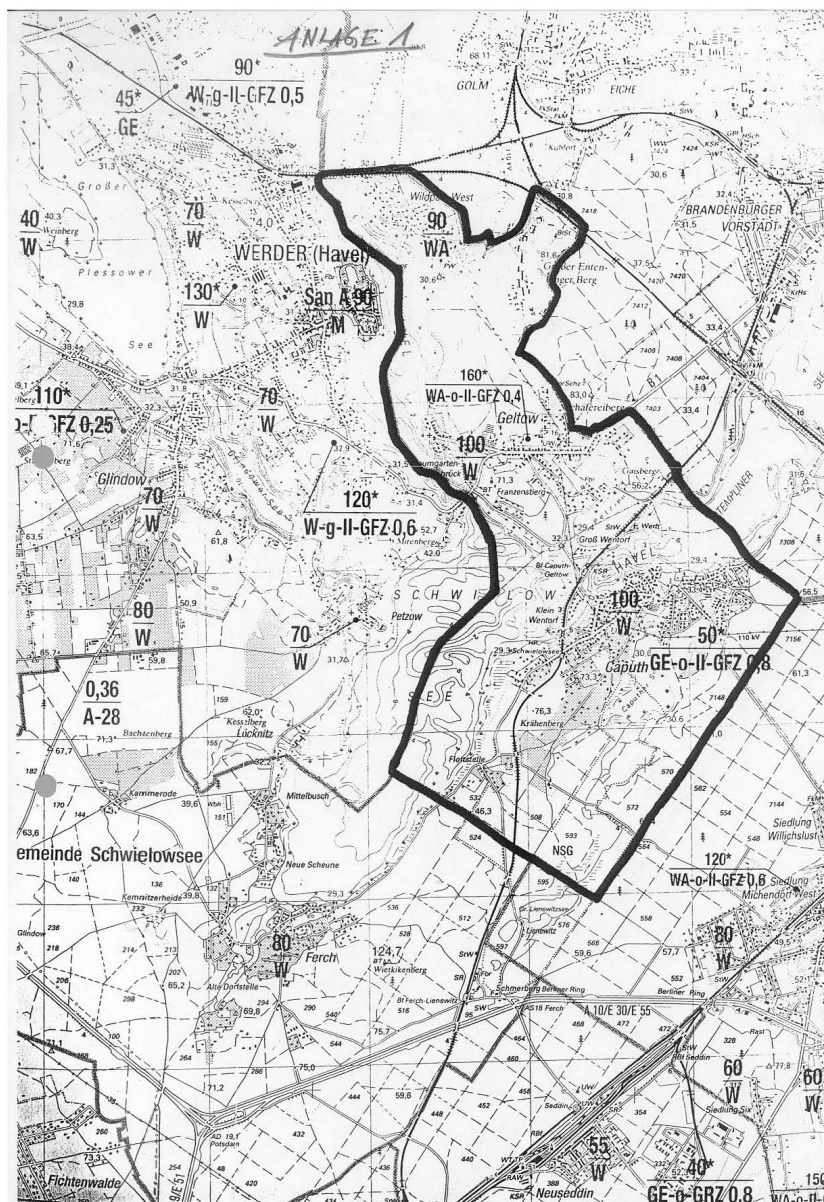
Abwasserbeseitigungssatzung

Satzung der Gemeinde Schwielowsee über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2004 (GVBl. I/03 S. 172, 174) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I/04 S. 302) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 301 f) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 10.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung beansprucht nur Geltung in den Ortsteilen Caputh und Geltow der Gemeinde Schwielowsee. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Karte schwarz umrandet:



§ 2 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers zwei leitungsgebundene Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen. Deren Art und Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, d.h. unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist sowie verschmutztes Regenwasser, das nicht in die Vorflut eingeleitet oder versickert werden darf.
- (3) Die öffentliche Entwässerungsanlage umfasst den Straßenkanal (Hauptkanal) vor dem jeweils zu entwässernden Grundstück, den Grundstücksanschlusskanal zwischen Hauptkanal und Revisionschacht, den Revisionschacht, die Hebeanlage als Übergabeschacht und sämtliche Anlagen und Einrichtungen, die der Weiterleitung des eingesammelten Abwassers zur Abwasserreinigungsanlage dienen. Der Revisionschacht ist max. 3m vor oder hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Für Hinterliegergrundstücke ist der Revisionschacht max. 3m vor oder hinter der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks zu errichten, wenn ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zugunsten des Hinterliegers besteht. Der Revisionschacht ist dann in dem Umfeld zu errichten, den das Leitungsrecht umfasst.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind.
- (5) Grubenentwässerungsanlagen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die Schmutzwasser aus Haushalten oder ähnliches Schmutzwasser auffangen. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser. Niederschlagswasserableitungen im Sinne dieser Satzung sind Dachrinnen, Fallrohre, offene Gerinne und sonstige Leitungen mit deren Hilfe gesammeltes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen abgeleitet werden kann.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser einschließlich Jauche und Gülle, welches dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- (8) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder für industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auch ein bebaubares Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder wenn tatsächlich Schmutzwasser anfällt.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage vorzubereiten.

(6) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen wie, Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde technisch zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.

Besteht für den Grundstückseigentümer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen, oder stellen die dafür notwendigen technischen Aufwendungen eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlich begründeten Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Entwässerungsanlage zuzuführen, sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 13 gilt (Benutzungszwang).

(2) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.

(3) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Entwässerungsanlage nicht beeinträchtigt wird, kann die Gemeinde für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.

(4) Wird der Schmutzwasserkanal erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung angezeigt ist, dass die Straße bzw. das Grundstück mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.

(5) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, daß die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sorgfältig abgerissen und beseitigt wird. Der Grundstücksanschluss ist zu verschließen und der Gemeinde ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann die Gemeinde auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde

einzureichen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist binnen vier Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei ihr zu beantragen.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Recht erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 8 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/ Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem Planer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage hat zu enthalten

a) einem mit Nordpfeil versehenen Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhandenen oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand.

b) Grundriss- und Flächenpläne des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:1000, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100,

bezogen auf Normal–Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind. Anzugeben ist auch die Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße.

d) Die Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

e) wenn Gewerbe- oder Industrieschmutzwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt werden soll, ergänzende Angaben über:

- die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
- die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. f) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen für Schmutzwasser den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Weisen die eingereichten Unterlagen Mängel auf, setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen für Schmutzwasser darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 - 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. Revisionskastens bestimmt die Gemeinde. Sie bestimmt auch die Zahl, Art und Führung der Grundstücksanschlüsse, ferner wo und wann an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer

Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Grundstücksanschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert und erforderlichenfalls geändert.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

(7) Auf Antrag durch den Grundstückseigentümer können zusätzliche Hausanschlüsse auf bereits mit einem Hausanschluss erschlossenen Grundstücken oder auf einem nach Teilung des bereits erschlossenen Grundstücks entstandenen Grundstück durch die Gemeinde genehmigt werden. Den Auftrag für die Herstellung dieser Grundstücksanschlüsse erteilt die Gemeinde. Die Kosten für die Herstellung dieser Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Eigentümer dieses Grundstücksanschlusses ist die Gemeinde.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage das erforderlich machen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grubenentwässerungsanlage zu versehen, wenn das Schmutzwasser nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird. Die Grubenentwässerungsanlage ist auf dem anschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(7) Grubenentwässerungsanlagen sind – unbeschadet bestehender Erlaubnispflichten nach dem Wasserrecht – nach den Vorschriften des Bauordnungsrechtes genehmigungspflichtig. Sie müssen nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.

(8) Die Grubenentwässerungsanlage muss so angeordnet sein, dass sie für entsprechende Fahrzeuge erreichbar ist und jederzeit entleert und überwacht werden kann. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft verkehrssicher so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muß mind. 600 mm betragen. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können. Die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung der Grubenentwässerungsanlage durch einen Fachbetrieb ist durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(9) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 3 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und ggf. zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen, sofern eine Nutzung als Regenwasserauffangbehälter nicht in Betracht kommt.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu nehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und Revisionskästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Werden bei Überprüfungen der Anlagen oder bei Untersuchungen der Schmutzwässer Mängel festgestellt, so hat diese der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und die Kosten für die Schmutzwasserprüfung zu tragen.

(5) Die Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe der jeweiligen Anschlussstelle. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Entwässerungsanlage zu leiten.

§ 13 Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes

erschweren oder verhindern,

- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Öl, Benzol,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet anderweitiger Regelungen zur Beseitigung des Fäkalschlammes,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie u.a. Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

a) Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

b) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in ihren Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat,

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35 Grad C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b) dieser Satzung werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichten im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 neu festlegen, wenn sich die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich ändert oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(5) Die Gemeinde kann die Erfüllung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglicht, bleiben vorbehalten.

(7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die

öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

(8) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert oder Sulfat unzulässig.

§ 14 Vorbehandlungsanlagen

(1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette und Öle organischen Ursprungs wie z.B. tierische Fette und Öle nach DIN 4040 mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

(4) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Über die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung ist der Grundstückseigentümer nachweispflichtig.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 15 Untersuchung des Schmutzwassers

(1) Die Gemeinde kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach §§ 13 und 14 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihre Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen drei Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Ist eine Änderung der Niederschlagswasserableitung nach § 4 Abs. 6 notwendig, hat diese binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen.

§ 18 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Entwässerungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2) Wer unbefugt Einrichtungen von Entwässerungsanlagen betritt oder Eingriffe an Ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 V Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Entwässerungsanlagen, z.B. bei Hochwasser, extremen

Niederschlägen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,

c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Entwässerungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen

Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht grob fahrlässig

oder vorsätzlich von Bediensteten der Gemeinde oder von einer Person, derer sich die Gemeinde

zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die

Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 20 Abwasserabgaben

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage werden Beiträge erhoben (Abwasserbeiträge).

(2) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage werden Benutzungsgebühren erhoben (Abwassergebühren).

(3) Für die Erneuerung und Unterhaltung und Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 9 Abs. 7 dieser Satzung werden Kostenerstattungsbeiträge erhoben (Aufwendungsersatz). Die Erhebung der Abwasserbeseitigungsabgaben erfolgt auf der Grundlage der Abwasserabgabensatzung.

Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 4 und 5) zuwiderhandelt,
- eine der in §§ 7, 8, 11, 15, 16 und 17 festgelegten Melde-, Auskunfts- und Vorlagefristen verletzt,
- entgegen § 7 Abs. 4 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- entgegen der Vorschrift des § 13 Schmutzwässer mit unzulässigen Inhaltsstoffen in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 22 Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Geltow über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassersatzung) vom 4. März 1998 sowie die Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Caputh (Entwässerungssatzung) vom 23. Juni 1993 außer Kraft.

Schwielowsee, den 11.10.2004

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez.: R. Büchner

Vorsitzender d. Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 15.11.2004

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Ordnungsverfügung

Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende Ordnungsverfügung

1. Zum 01.12.2004 werden in der Gemeinde Schwielowsee folgende Straßenneu- bzw. umbenennungen verfügt:

| Ortsteil | Alt | Neu |
|--------------|--------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) OT Ferch | ohne Namen, (Ferch Gelände der ehem. Nerzfarm) | An der Nerzfarm |
| b) OT Geltow | Stichweg vom Kuckucksweg Hausnummern 17 a - i sowie 19 a, b | Drosselweg |
| c) OT Caputh | Stichweg von der Geschwister-Scholl-Str. Hausnummern 11a - m | Fliederweg |

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1a)

Die Gemeindevertretung beschloss in Ihrer Sitzung am 10.11.2004, die in privatem Eigentum befindlichen geplanten Wege, gemäß Teilungsplan, Gemarkung Ferch Flur 4, Flurstücke 57 B, 59 B, 58 / 1B, 58 / 2B jeweils teilweise zu benennen. Der Name, der gemäß Teilungsplan herzustellen Wege, soll „An der Nerzfarm“ lauten. Die geplanten Wege verbleiben, auch nach der Benennung, Privatwege. Dieser Neubenennung bedarf es, um eindeutige postalische Anschriften für die neu entstehenden Wohngebäude zu schaffen.

Zu 1b)

Die Gemeindevertretung beschloss in Ihrer Sitzung am 10.11.2004, den öffentlich gewidmeten Weg - Stichweg vom Kuckucksweg, OT Geltow, Flur 6, Flurstück 170 umzubenennen. Bei dem oben genannten Flurstück handelt es sich um einen, im Straßenverzeichnis der Gemeinde Geltow aufgeführten öffentlichen Weg, welcher als Stichweg vom "Kuckucksweg" im Ortsteil Geltow abgeht. Der Weg liegt zwischen der Nummer 17 und der Nummer 19.

Zur Zeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift "Kuckucksweg 17 a - i sowie 19 a und 19 b" erschlossen. Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Dies erschwert die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher.

Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Zu 1c)

Die Gemeindevertretung beschloss in Ihrer Sitzung am 10.11.2004, den im privaten Eigentum befindlichen Weg - Stichweg von der Geschwister- Scholl-Straße, Flur 10, Flurstücke 93, 91, 257, 258 zu benennen. Der Weg bleibt auch nach der Benennung Privatweg. Der Name des neu zu benennenden Weges soll "Fliederweg" lauten.

Die Flurstücke sind Teile eines Privatweges, welcher als Stichweg von der Geschwister Scholl-Straße im Ortsteil Caputh abgeht.

Zur Zeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift "Geschwister- Scholl- Straße 11 a - m" erschlossen. Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist.

Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern sorgt für eine logische Numerierung unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen im gesamten Gebiet. Es wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei dem zu fassenden Beschluss um die Vergabe eines Wegenamens, nicht jedoch um die Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche handelt. Die Wege werden weiterhin als Privatwege geführt.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen. Hierdurch ist die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet.

Es besteht die Gefahr, dass Rettungszeiten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnte. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, in Ihrer Sitzung am 10.11.2004, die Beschlüsse zur Um- bzw. Neubenennung der o.g. Straßen gefasst.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der neu- bzw. umzubenennenden Straßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Feuerwehrgebührensatzung

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Schwielowsee

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) und des § 45 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 9, S. 197) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 272) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in Ihrer Sitzung am 10.11.2004 die folgende Satzung beschlossen:

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee unterhält nach § 3 des BbgBKG zur Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende öffentliche Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfe- und Dienstleistungen erbringen (freiwillige Leistungen). Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Leistungen besteht nicht.

Über Ihre Durchführung entscheidet im Einsatzfalle die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung, in sonstigen Fällen der Träger des Brandschutzes im Benehmen mit der Gemeindeführung.

(3) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs.1 grundsätzlich unentgeltlich.

Zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten ist der Gemeinde Schwielowsee gegenüber verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, von dem die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 des BbgBKG verantwortlich ist (Brand - bzw. Brandsicherheitswache),
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, von der ein Fehllalarm ausgelöst wurde.

(4) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden, nach Maßgabe dieser Satzung, von demjenigen der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde, Gebühren erhoben.

(5) In Fällen unbilliger Härte oder bei einem besonderen öffentlichen Interesse, kann auf Kostenersatz im Einzelfall verzichtet werden.

§ 2 Tätigkeiten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Gemeindeführer bzw. dessen Stellvertreter oder der Einsatzleiter an der Einsatzstelle, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

(3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung, hat in Anwendung des § 4 und des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifs zu erfolgen. (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Gemeindeführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtige sind:

1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2) die dort genannten Personen oder Verantwortlichen,
2. bei Leistungen nach § 1 Abs. (3) (freiwillige Leistungen der Feuerwehr) werden, nach Maßgabe dieser Satzung, von demjenigen der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde, Gebühren erhoben,
3. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. (3) Nr. 4 dieser Satzung der Veranstalter,

(2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der "Dritte" Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel (Fahrzeuge) der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge nach dem Einsatz, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht feste Beträge benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) Mit den im Gebührentarif genannten Stundensätzen für Einsatztechnik sind alle durch den Betrieb entstehenden Kosten, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Lohnausfall der Kameraden, Instandhaltung und Reinigung, ferner auch die Kosten für mitgeführte Geräte und Hilfszahlen sind die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Einsatz beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Hilfsmittel.
- (7) Zusätzlich zu den im Gebührentarif genannten Gebühren für die Anmietung von Geräten sind zu zahlen:
 - die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung, wenn das Gerät während der Mietzeit beschädigt oder unbrauchbar geworden ist.
 - die Kosten der Ersatzbeschaffung für abhanden gekommene Geräte.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz / die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. die langfristige Nutzung von Geräten kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr, gemäß § 46 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Schwielowsee für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.
Weitergehende Zahlungspflichtigen nach anderen Vorschriften dieser Satzung sowie die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren im Amt Schwielowsee vom 16.05.2002 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

- Gebührentarif zur Satzung (siehe weiter unten)

Schwielowsee, den 12.11.2004

gez.: *K. Hoppe*

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez.: *R. Büchner*

Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee nebst zugehörigem Gebührentarif wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 12.11.2004

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schwielowsee vom 10.11.2004

Die nachfolgenden angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine angefangene Stunde Benutzungsdauer. Die Gebühren beziehen sich auf das Fahrzeug inclusive der Besatzung. Bei Fahrzeugeinsatz ist die Benutzung eingebauter / beladener Technik mit enthalten. Die Gebühren unter Nr. 4. und Nr. 5. sind Ausleihgebühren für die Ausleihe von Geräten an Bürger.

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Tarife | |
|-----------|----------------------------------------------------|----------|-------------------|
| | | pro Std. | pro Tag |
| | | 1. Std. | jede weitere Std. |
| 1. | Löschfahrzeuge je angefangene Einsatzstunde | | |
| 1.1. | LF 8 | 340 | |
| 1.2. | TLF 16 | 350 | |
| 1.3. | LF 16 | 360 | |
| 2. | Sonderfahrzeuge | | |
| 2.1. | Einsatzleitwagen ELF | 390 | |
| 2.2. | Hilfsrüstwagen HRW | 250 | |
| 2.3. | MTF | 300 | |
| 2.4. | Hartschalenboot mit Motor und Anhänger | 200 | |
| 3. | Hänger | | |
| 3.1. | Hänger STA | 200 | |
| 3.2. | Hänger technische Hilfeleistung Ferch | 150 | |
| 4. | Geräte mit Motorantrieb / Ausleihgebühren | | |
| 4.1. | Elektrotauchpumpe TP 4 | 25 | 15 |
| 4.2. | TS 8 | 50 | 25 |
| 4.3. | Lenzpumpe | 10 | 10 |
| 4.4. | Kettensäge | 25 | 15 |
| 4.5. | Trennschleifer | 10 | 10 |
| 4.6. | Notstromaggregat | 50 | 25 |
| 5. | Sonstige Geräte / Ausleihgebühren | | |
| 5.1. | Schlauchboot | 25 | 20 |
| 5.2. | Druckschlauch B, C | | 5 |

| | | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----|
| 5.3. | Saugschlauch A, B | | 10 |
| 5.4. | Kübelspritze | | 10 |
| 5.5. | Greifzug | 10 | 10 |
| 5.6. | Hydraulische Winde | 4 | 4 |
| 05.07.14 | Flutlichtstrahler | | 20 |
| 5.8. | Wasserstrahlpumpe | 8 | 4 |
| 5.9. | Wasserführende Armaturen | | 10 |
| 6. | Verbrauchsmaterialien | | |
| 6.1. | Ölbindemittel inkl. Entsorgung (je kg) | 3 | |
| 6.2. | Ölbindemittel ohne Entsorgung (je kg) | 1 | |
| 6.4. | Schaummittel mit Entsorgung (je Liter) | 3 | |
| 6.5. | Schaummittel ohne Entsorgung (je Liter) | 1 | |
| 6.6. | Kettensägenkette | 30 | |
| 6.7. | Kettensägenschwert | 100 | |
| 6.8. | Bioversal (je 0,1 Liter) | 1 | |
| 7. | Einsatzkräfte / Brandsicherheitswachen | | |
| 7.1. | sonstige Kameraden | 20 | |
| 7.2. | ausgebildeter Gruppen- / Zugführer | 25 | |
| 8. | Fehlalarmierungen | 200 (pauschal) | |
| 9. | Sonstige Leistungen | Besonderer Nachweis! | |
| 10. | Wird ein verliehenes Gerät unbrauchbar, ist vom Entleiher Ersatz zu leisten ! | | |

ORTSTEIL FERCH

Öffentliche Ausschreibung zum Abriss / Neubau Gerätehaus Freiwillige Feuerwehr

OT Ferch, 14548 Schwielowsee

a) Auftraggeber: Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee / Tel. 033209 - 76950

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

c) Art des Auftrags: Neubau Gerätehaus Freiwillige Feuerwehr Ferch

d) Ort der Ausführung: OT Ferch, Mühlengrund, 14548 Schwielowsee

e) Art und Umfang der Leistung, aufgeteilt in:

LOS A - 1 Trockenbauarbeiten

LOS A - 2 Malerarbeiten

LOS A - 3 Fliesenarbeiten und Trockenbau für Fliesenarbeiten

LOS A - 4 Bodenbelagsarbeiten

LOS A - 5 Schlosser- und Metallarbeiten

LOS A - 6 Sonnenschutz / Verdunkelung

LOS A - 7 Bau-Feinreinigung

LOS A - 11 Elektro-Installation

LOS A - 12 Heizung-, Lüftungs-, Sanitär-Installation

f) Aufteilung in Lose: es besteht die Möglichkeit Angebote für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose einzureichen.

g) -

- h) Ausführungsfrist: voraussichtlich März 2005 bis ca. Juli 2005
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: bis 30.11.2004 im Planungsbüro Dipl.-Ing. S. Russig, OT Geltow, Chausseestraße 23, 14548 Schwielowsee / Tel. 03327 / 55840.
- j) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen
=> Ausdruck und Diskette:
LOS A-1 bis A-7 => je LOS 10,00 EUR
LOS A-11 und A-12 => je LOS 17,00 EUR
als Verrechnungsscheck bzw. in bar, Erstattung: nein
- k) Frist für die Einreichung von Angeboten: bis 15.12.2004, 13:30 Uhr bei der Bauverwaltung Schwielowsee
- l) Ort der Angebotseröffnung: Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee im Raum 1.10 (Obergeschoss)
- m) Angebotssprache: Deutsch
- n) Bei der Eröffnung zugelassene Personen: Bieter oder ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Mittwoch, den 15.12.2004
LOS A - 1 bis A - 4 : 13:30 Uhr
LOS A - 5 bis A - 12 : 14:30 Uhr
- p) Geforderte Sicherheiten: Gewährleistungsbürgschaften mit 3 v.H. der Abrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlung nach VOB.
- r) Rechtsform und Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen und diese den Bieterunterlagen beizufügen.
- t) Zuschlags- und Bindefrist: bis 28.02.2005

Einwohnermeldeamt und Bürgerbüros geschlossen

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schwielowsee

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Einwohnermeldeamt im OT Ferch und die Bürgerbüros in den Ortsteilen Caputh und Geltow aufgrund technischer Umstellungen in der 51. Kalenderwoche 2004 (13. Dez. 2004 bis 17. Dez. 2004) geschlossen bleiben.

Bei dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte im Rathaus OT Ferch, Telefon 033209 / 7690 an.
Ich danke für Ihr Verständnis.

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung zum Stellenplan 2004 der Gemeinde Schwielowsee liegt in der Zeit vom 24.11.2004 bis 08.12.2004 in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Fachbereich Finanzen, zur Einsichtnahme aus.

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee